

**Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.02.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		5.518.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		5.645.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-126.900 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		5.342.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		5.342.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		3.092.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-3.092.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	3.092.000 EUR
---	---------------

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 5.200.000 € veranschlagt.

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	534.200 EUR
---	-------------

**§ 5 Schulumlage**

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf **1.581,48 €** je Schüler festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 24,0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 40,77 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

1. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.
2. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 20 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
3. Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens des Haushaltsjahres nicht übersteigen.
4. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V wird auf 2,0 VzÄ festgesetzt.
5. Regelungen zur Deckung:
  - a. Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 GemHVO–Doppik M-V.
  - b. Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - c. Die Ansätze für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - d. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nach § 14 Absatz 3 GemHVO–Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - e. Die Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO–Doppik M-V zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen nach § 14 Absatz 5 GemHVO–Doppik M-V zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
8. Die Entscheidung über die günstigste Kassenkreditaufnahme, Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II des Amtes Stralendorf oder sein Stellvertreter.
9. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 332.896 EUR   |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.119.949 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 3.462.450 EUR |

Stralendorf, den 15.06.2023

Ort, Datum



Richter  
Amtsvorsteher

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte am 12.06.2023 mit folgenden Bestandteilen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 1.447.000 € genehmigt und im Übrigen in Höhe von 1.645.000 € versagt.
2. Gemäß § 144 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in der § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 vollständig in Höhe von 5.200.000 € versagt.

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2023 zur Genehmigung angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Vom 20.06.2023 bis 14.07.2023

im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Richter  
Amtsvorsteher